

Roland Ulbrich

Rechtsanwalt

VOLLMACHT

von

wegen

Dem Rechtsanwalt wird Prozessvollmacht gemäß §§ 81 ff ZPO, §§ 302, 304 StPO und § 87 VwGO sowie Vollmacht zur außergerichtlichen Vertretung erteilt.

Die Vollmacht ermächtigt insbesondere zur

1. außergerichtlichen Interessenvertretung, insbesondere
 - a) zur Geltendmachung und Abwehr von Ansprüchen gegen Dritte,
 - b) zur Akteneinsichtnahme bei Behörden, Gerichten, Versicherungen u. a.,
 - c) zur Abgabe oder Entgegennahme von (auch einseitigen) Willenserklärungen,
2. Begründung, Abänderung und Aufhebung vertraglicher Verhältnisse aller Art sowie die Abgabe und Entgegennahme einseitiger Willenserklärungen wie Kündigung und Anfechtung,
3. Entgegennahme und Bewirkung von Zustellungen und sonstigen Mitteilungen,
4. Vertretung sowohl in privaten als auch in gesetzlich vorgeschriebenen Schlichtungs- und Schiedsverfahren,
5. zur sonstigen Vertretung z. B. in Wohnungseigentümer-, Mitglieder- oder Gesellschafterversammlungen,
6. zur Prozessführung (u. a. nach § 81 ff. ZPO) einschließlich der Erhebung und Rücknahme von Widerklagen in allen Gerichtsbarkeiten,
7. Vertretung in Familien- und Kindschaftssachen, insbesondere zur Antragstellung in Scheidungs- und Scheidungsfolgesachen, Nebenverfahren, und zwar im Verbund und außerhalb des Verbundes, Eheaufhebungssachen, Klageerhebung zur Feststellung einer Ehe, im vereinfachten Verfahren zur Festsetzung von Unterhalt, zum Abschluss von Vereinbarungen über Scheidungsfolgen sowie zur Stellung von Anträgen auf Erteilung von Renten- und sonstigen Versorgungs-auskünften,
8. allgemeine Vertretung vor Verwaltungs-, Finanz- und Sozialbehörden sowie den entsprechenden Gerichten,
9. umfassende Vertretung vor Arbeitsgerichten sämtlicher Instanzen inklusive der ggf. notwendigen Verfahren vor dem Integrationsamt,
10. Beendigung/Erledigung des Rechtsstreits durch außergerichtliche Verhandlung, insbesondere durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis,
11. Verteidigung und Vertretung in Bußgeldsachen und Strafsachen in allen Instanzen, auch für den Fall der Abwesenheit sowie auch als Nebenkläger, Vertretung gemäß § 411 StPO mit ausdrücklicher Ermächtigung gemäß § 233 StPO, Vertretung in sämtlichen Strafvollzugsangelegenheiten,
12. Einlegung und Rücknahme sämtlicher Rechtsmittel und zum Verzicht auf solche,
13. Empfang und Freigabe von zu erstattenden Fremdgeldern, notwendigen Auslagen und Kosten insbesondere hinsichtlich des Streitgegenstandes (z. B. Entschädigungen, Erstattungen, Kautionen und insbesondere solcher, welche aus den eingeleiteten Zwangsvollstreckungsmaßnahmen resultieren). Gleiches gilt für Wertgegenstände, Sicherheiten, Urkunden,
14. Übertragung der Vollmacht ganz oder teilweise auf andere (Untervollmacht).

Ort

Datum

Vollmachtgeber